

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

42 (4.10.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Oktober

1922.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutz der Republik.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutz der Republik.

Im Anschluß an die vonseiten des Reichs zum Schutz der Republik erlassenen allgemeinen Anordnungen sind bei der am 19. Juli l. J. im Reichsministerium des Innern stattgehabten Aussprache von Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der einzelnen deutschen Länder „Richtlinien für die Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutz der Republik“ festgestellt worden. Indem wir diese Richtlinien nachstehend bekannt geben, behalten wir uns vor, weitere Anordnungen, soweit solche nach den bei uns bestehenden Verhältnissen sich als erforderlich erweisen sollten, zu erlassen. Von den uns unterstellten Schulbehörden und Lehrern aber erwarten wir, daß sie im Sinne dieser Richtlinien dahin wirken werden, unsere Jugend im Gehorsam gegen die Reichs- und Landesverfassung zu Bürgern der Republik zu erziehen.

Karlsruhe, den 21. September 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Rölsdelf.

Richtlinien für die Mitwirkung der Schulen und Hochschulen zum Schutze der Republik.

Die Mitwirkung der Schule an der inneren Festigung der Republik umfaßt Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und der Disziplin.

I.

Auf dem Gebiete der staatsbürgerlichen Erziehung stehen die Unterrichtsverwaltungen vor folgenden Aufgaben:

1. In den Lehrbüchern der Geschichte war bisher die politisch-pädagogische Tendenz die Erziehung der Jugend für die monarchische Staatsform. Es ist notwendig, Geschichtsbücher zu schaffen, die — bei strenger Wahrung der geschichtlichen Wahrheit — diejenigen Tatsachen und Zusammenhänge stärker hervortreten lassen, die geeignet sind, das selbständige Verantwortungsbewußtsein des republikanischen Bürgers in seiner Stellung zu Staat und Gesellschaft zu wecken und zu erziehen. Für die Darstellung der Geschichte der letzten Jahre muß mit amtlicher Unterstützung eine aktenmäßige Grundlage in knapper Form gegeben werden.

Die Schülerbüchereien sind unter den gleichen Gesichtspunkten einer Prüfung zu unterziehen.

2. Der staatsbürgerliche Unterricht nach Artikel 148 der Reichsverfassung ist, sofern es noch nicht geschehen ist, in allen Schulen lehrplanmäßig einzuführen. Brauchbare Lehrbücher sind unter Mitwirkung der Unterrichtsverwaltungen zu schaffen.

3. Die Lehrpläne für die verschiedenen Schulgattungen sind, sofern sie noch stofflich und methodisch die unter 1 genannten Tendenzen vertreten, den neuen Aufgaben staatsbürgerlicher Erziehung anzupassen und methodisch auf die Grundlage der Gemeinschaftsbildung durch das Arbeitsprinzip zu stellen.

4. Bei der Ausbildung der Lehrer ist den stofflichen und methodischen Aufgaben der staatsbürgerlichen Erziehung durch Umgestaltung der Lehrpläne der Lehrerbildungsanstalten ausreichend Raum zu geben. An den Hochschulen sind für die staatsbürgerliche Durchbildung der Akademiker die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Zur Fortbildung der im Amte stehenden Lehrer für den staatsbürgerlichen und geschichtlichen Unterricht sind, möglichst in Zusammenarbeit mit den Lehrerverbänden, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

5. Zur Förderung und Erleichterung der von den Unterrichtsverwaltungen der Länder durchzuführenden Maßnahmen wird beim Reichsministerium des Innern ein Ausschuß aus Vertretern der Landesschulbehörden, Historikern, Staatsrechtslehrern und Pädagogen gebildet, der bei der Umgestaltung und Neuschaffung von Lehrbüchern und Lehrmitteln, bei der Einrichtung von Kursen unterstützend, beratend und anregend mitwirkt.

II.

1. Die Durchführung dieser Maßnahmen setzt einen Lehrkörper in allen Schulen, besonders auch in den Hochschulen voraus, der sich der verantwortungsvollen Aufgabe eines Jugenderziehers und der Pflichten des Beamten eines republikanischen Staatswesens in gleichem Maße bewußt ist. Der im Beamtenrecht aller Länder geltende Grundsatz, daß der Beamte das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen hat, legt dem Lehrer ganz besondere Pflichten auf. Es genügt nicht, daß er bei der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit jede Herabsetzung der geltenden Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder der Länder vermeidet,

sondern er hat die Jugend für die Mitarbeit am Volksstaat heranzubilden, sie zur Mitverantwortung für das Wohl des Staates zu erziehen, Staatsgefinnung zu wecken und zu pflegen.

2. Pflicht der Schulaufsichtsbehörden ist es, den Lehrer bei Durchführung dieser Aufgabe mit ihrer ganzen Autorität zu unterstützen, bei etwaigen Verstößen aber unnachsichtlich einzuschreiten.

3. Unvereinbar mit dem Geiste staatsbürgerlicher Erziehung ist jede Beeinflussung der Schüler in parteipolitischem Sinne, wie überhaupt die Fernhaltung der Parteipolitik von der Schule eine Selbstverständlichkeit ist. Dazu ist notwendig, daß die Schüler von Vereinigungen ausgeschlossen bleiben, deren Absichten den staatsbürgerlichen Aufgaben der Schule zuwiderlaufen. Die Schulverwaltungen werden daher dem Vereinsleben der Schüler erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere auch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Vereinigungen zu ergreifen haben.

4. Auch das Äußere der Schule, der Wandschmuck der Klassenzimmer, die Gestaltung der Schulfeiern, hat den Anforderungen des neuen Staates Rechnung zu tragen.

Es muß der Schule gelingen, die Jugend aus der vaterländischen Not, der politischen Zerrissenheit und dem wirtschaftlichen Druck der Gegenwart innerlich zu befreien und sie auf Grund der hohen Überlieferung deutscher Kultur zu dem Ideal des auf Selbstverantwortung und Hingabe an die Gemeinschaft beruhenden Volksstaates zu führen.

Zur Durchführung ihrer auch in wirtschaftlicher Hinsicht grundlegend wichtigen Aufgaben bedarf die Schule der anhaltenden Förderung und tatkräftigen Anteilnahme aller Bevölkerungskreise, insbesondere aber der nachhaltigen Unterstützung der Finanzverwaltungen, die für die Aufgaben des Wiederaufbaues unseres Volkes auf der Grundlage einer verbesserten Volksbildung ausreichende Mittel zur Verfügung stellen müssen.